

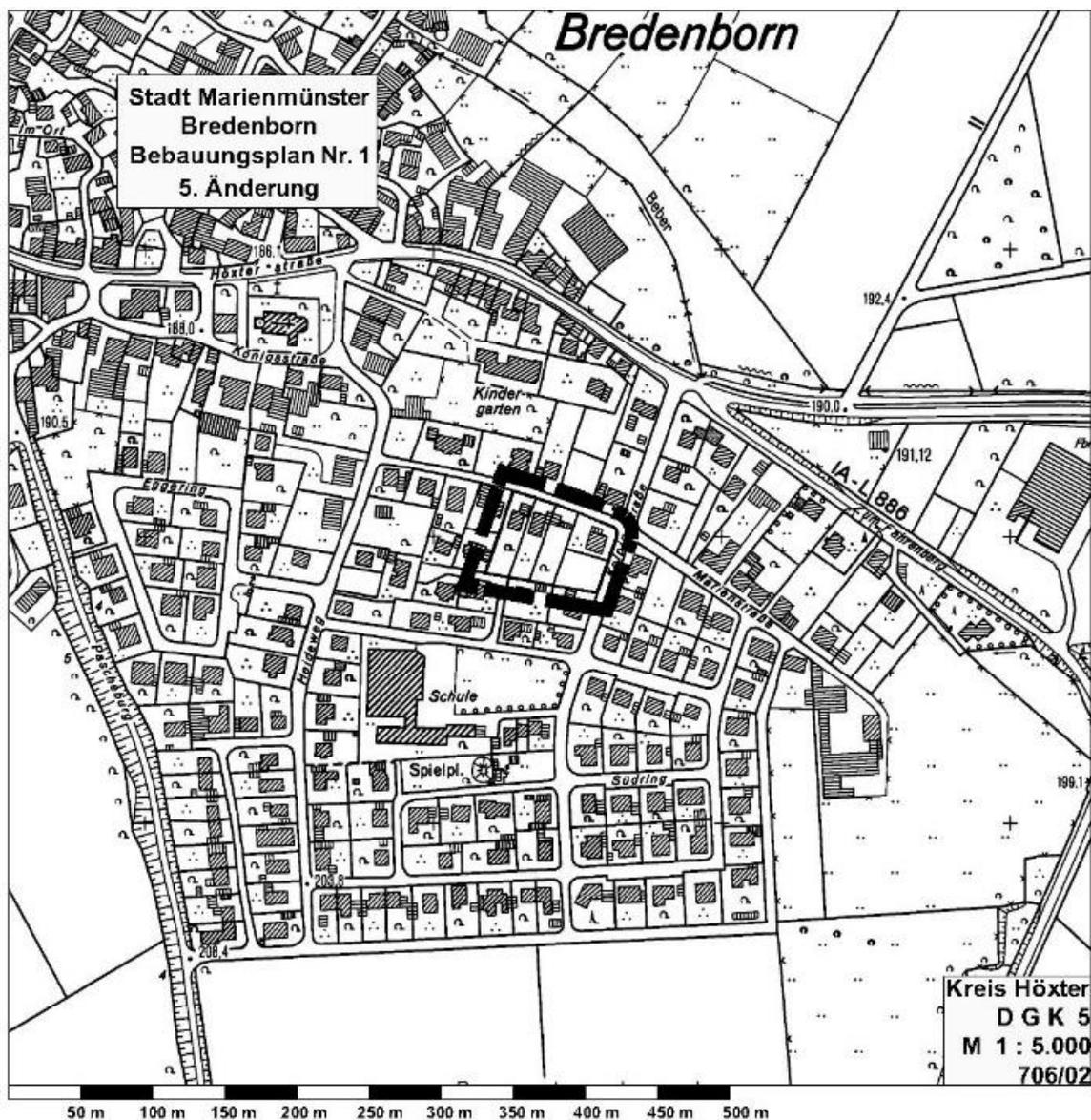
BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Bredenborn

Beschlussfassung

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Bredenborn gefasst.

Das Plangebiet zur 5. Änderung befindet sich im Osten von Bredenborn unmittelbar südlich der Marienstraße, westlich der Kolpingstraße und nordöstlich der Straße Im Weißen Loch und umfasst die Flurstücke 212, 213, 214, 215, 216 und 217, Flur 16, Gemarkung Bredenborn. Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte (DGK 5 ohne Maßstab) nachfolgend dargestellt:



Der derzeit gültige Bebauungsplan setzt für den o.g. Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet mit einer maximal 2-geschossigen Bebauung in offener Bauweise fest. Für die Flurstücke 213 und 214 (Flur 16, Gemarkung Bredenborn) sind nur überbaubare Grundstücksflächen im nördlichen Bereich zur Marienstraße ausgewiesen, während die rückwärtigen Grundstücksbereiche als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind. Im

südlichen rückwärtigen Bereich des Flurstücks 214 soll die Möglichkeit zur Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden.

Ziel der Stadt Marienmünster ist es, die im gültigen Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern und dadurch im Rahmen der Innenentwicklung der Ortschaft auf den Flurstücken 213 und 214 zusätzliche Bauvorhaben zu ermöglichen. Außerdem soll die Geschossflächenzahl geändert werden.

Der vorstehende Beschluss des Rates vom 05.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Bredenborn liegt mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Hinweisen in der Zeit

vom 08.01.2018 bis 09.02.2018 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern Nr. 19 und Nr. 20 (Baubereich) während der Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu Einsichtnahme öffentlich aus. Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt: <https://www.marienmuenster.de/index.php?id=719> .

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marienmünster vorbringen. Gemäß § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Ortschaft Bredenborn wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird und der Bebauungsplan auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach UVPG oder nach Landesrecht begründet. Die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist ebenfalls nicht gegeben.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1, abgesehen.

Marienmünster, den 12.12.2017

gez. Robert Klocke, Bürgermeister